

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH
(8. Änderungs-TV-Ä Klinikum Görlitz)**

vom 15. März 2023

Zwischen

der **Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Girbigsdorfer Str. 1-3, 02828 Görlitz

im Folgenden das Klinikum Görlitz
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**
vertreten durch den Vorsitzenden,
Glacisstraße 2, 01099 Dresden

im Folgenden der Marburger Bund
andererseits

wird in Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH vom 11. Dezember 2006 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 12. März 2020 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Wieder-Inkraftsetzen

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an der Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH (TV-Ä Klinikum Görlitz) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV-Ä Klinikum Görlitz

Der TV-Ä Klinikum Görlitz wird wie folgt geändert:

1. In § 7a wird ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(9) ¹Die Ärztin/Der Arzt kann mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass für sie/ihn ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, welches für die Zeientnahme für einen längeren Freistellungszeitraum vorgesehen ist.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In der Tabelle der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 10 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- c) Absatz 11 erhält mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 folgende Fassung:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, welcher bis zum 20. des Vormonats vor Beginn des Planungszeitraums aufgestellt sein muss. ²Dieser Dienstplan ist den Beschäftigten bis vier Wochen vor Beginn der Dienstplanperiode bekannt zu machen. ³Sind innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht mindestens 90 v.H. der Dienste eines Bereichs verplant, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Monats um 5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 5 Prozent des Entgelts auf jeden Dienst des zu planenden Monats gezahlt. ⁴Ergeben sich

nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 48 Stunden, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 7,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 7,5 Prozent des Entgelts gezahlt. ⁶Liegen bei einer solchen Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 24 Stunden, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 abweichend zu Satz 5 um 12,5 Prozentpunkte bzw. wird abweichend zu Satz 5 zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 12,5 Prozent des Entgelts gezahlt. ⁷Freiwillige Diensttausche sind nicht zuschlagspflichtig nach den Sätzen 5 und 6.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 11

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass bei Neueinstellungen, die noch nicht im Dienstsysteem verplant werden können, im ersten Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine nicht rechtzeitige Planung nicht zu einer Sanktion führt.“

3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt in Euro je Stunde gezahlt:

a) vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,21 €	31,21 €	32,07 €	32,07 €	33,23 €	33,23 €
II	36,72 €	36,72 €	37,88 €	37,88 €	39,07 €	39,07 €
III	39,64 €	39,64 €	39,64 €			
IV	43,14 €	43,14 €				

b) vom 1. September 2023 bis zum 31. Dezember 2023

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,84 €	31,84 €	32,71 €	32,71 €	33,90 €	33,90 €
II	37,45 €	37,45 €	38,64 €	38,64 €	39,85 €	39,85 €
III	40,43 €	40,43 €	41,62 €			
IV	44,00 €	44,00 €				

c) ab dem 1. Januar 2024

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,47 €	32,47 €	33,36 €	33,36 €	34,57 €	34,57 €
II	38,20 €	38,20 €	39,41 €	39,41 €	40,64 €	40,64 €
III	41,24 €	41,24 €	42,45 €			
IV	44,88 €	44,88 €				

§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

b) Satz 3 wird gestrichen. Aus den Sätzen 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von

*einem Arbeitstag pro Kalenderjahr
zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr*

*sofern mindestens 144 Bereitschaftsdienststunden
sofern mindestens 288 Bereitschaftsdienststunden*

kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen.“

- b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4a) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält einen Tag Zusatzurlaub, wenn sie/er mindestens 100 Rufbereitschaftsdienste im Kalenderjahr abgeleistet hat. ²Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich auf zwei Tage, wenn die Ärztin/der Arzt mindestens 144 Rufbereitschaftsdienste im Kalenderjahr abgeleistet hat.“

6. § 40 Absätze 2 und 3 TV-Ä Klinikum Görlitz erhalten folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März 2024, danach zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden

- a) die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2024;*
- b) § 10 Abs. 4 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2024;*
- c) §§ 10 und 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;*
- d) § 33 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2024. Im Falle einer Kündigung ist eine weitere befristete Verlängerung bzw. ein befristeter Neuabschluss des Arbeitsvertrages gemäß § 33 nach deren Wirksamwerden ausgeschlossen;*
- e) die Anlagen zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum
31. März 2024.“*

7. Die Anlagen zu § 18 erhalten die Fassung wie aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich. Die Tabellen der Anlage werden dem TV-Ä Klinikum Görlitz als neue Anlagen zu § 18 angefügt.

§ 3

Evaluierung der Inanspruchnahme im Bereitschaftsdienst

Die Arbeitgeberin wird die Inanspruchnahme der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Bereitschaftsdienste bis zum 31. März 2024 evaluieren.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden,

Görlitz,

Torsten Lippold
Vorsitzender
Marburger Bund Sachsen

Ines Hofmann
Geschäftsführerin
Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Anlage 1

Entgelttabellen

Anlage A

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 (+ 2,0 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.766,53 €	5.036,70 €	5.229,70 €	5.564,19 €	5.962,96 €	6.193,26 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	6.291,05 €	6.818,56 €	7.281,70 €	7.551,87 €	7.815,60 €	8.079,33 €
EG III Oberarzt	7.879,92 €	8.343,06 €	8.952,63 €			
EG IV Chefarztver- treter	9.269,35 €	9.811,09 €				

Anlage B

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz vom 1. September 2023 bis zum 31. Dezember 2023 (+ 2,0 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.861,86 €	5.137,43 €	5.334,30 €	5.675,48 €	6.082,22 €	6.317,12 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	6.416,88 €	6.954,93 €	7.427,33 €	7.702,90 €	7.971,91 €	8.240,91 €
EG III Oberarzt	8.037,52 €	8.509,92 €	9.131,68 €			
EG IV Chefarztver- treter	9.454,74 €	10.007,32 €				

Anlage C

Entgelttabelle TV-Ä Klinikum Görlitz Ab dem 1. Januar 2024 (+ 2,0 v.H.)						
Ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I Arzt	4.959,10 €	5.240,18 €	5.440,98 €	5.788,99 €	6.203,86 €	6.443,46 €
Ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II Facharzt	6.545,21 €	7.094,03 €	7.575,88 €	7.856,96 €	8.131,35 €	8.405,73 €
EG III Oberarzt	8.198,27 €	8.680,12 €	9.314,32 €			
EG IV Chefarztvertreter	9.643,83 €	10.207,46 €				